

Morgenstern

Rechtsanwalt

Neues bundesweites Meldegesetz in Kraft

Wer innerhalb Deutschlands umzieht, muss dem Einwohnermeldeamt seinen neuen Wohnort mitteilen – dies ging bisher aus den Meldegesetzen der Bundesländer hervor. Ab 01.11.2015 ist das Meldegesetz neu geregelt, zuständig sind nicht mehr die einzelnen Länder, sondern der Bund. Im neuen **Bundesmeldegesetz** werden unter anderem **Vermieter verpflichtet**, für ihre Mieter bzw für die zuständigen Meldebehörden eine Bescheinigung auszustellen.

Pflichten

Wer künftig den Wohnort wechselt, ist verpflichtet, seinen **Wohnortwechsel innerhalb von 2 Wochen** bei der zuständigen Meldebehörde **anzuzeigen**. Wenn ein Mieter aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, ist eine **Abmeldung** erforderlich. Seit 01.11.2015 ist eine Bescheinigung des Wohnungsgebers erforderlich (Vermieter oder zB ein Verwandter, bei dem jemand unentgeltlich wohnt). Dies hat eine **Mitwirkungspflicht** zur Folge: Wohnungsgeber müssen innerhalb von 2 Wochen eine Bescheinigung über den Ein- oder Auszug des neuen Bewohners ausstellen über

Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Information, ob es sich um einen Aus- oder Einzug handelt

Ein- oder Auszugsdatum

Anschrift der Wohnung

Namen der neuen Bewohner

Bußgelder bei Fristversäumung oder Scheinanmeldung

Nach dem Bundesmeldegesetz droht ein Bußgeld von bis zu 1.000 €, wenn die Regelungen nicht eingehalten werden oder die 2-Wochen-Frist überschritten wird. Teurer wird es, wenn ein Vermieter aus Gefälligkeit einer Person eine Bescheinigung ausstellt, obwohl diese gar nicht wirklich in seiner Wohnung wohnt, in einem solchen Fall kann ein Bußgeld von bis zu 50.000 € verhängt werden.

Anwaltskanzlei Morgenstern

Winkelriedweg 59 44141 Dortmund

Tel 0231 477 48 73

Fax 0231 477 48 75

web www.ra-morgenstern.de

Mail info@ra-morgenstern.de

Alles was Ihr gutes Recht ist